

Hinweise zu diesem Dokument:

Anlässlich der Sitzung vom Mittwoch, den. 6. Februar 2002 wurde im Landrat Glarus der Beitritt des Kt. Glarus zum **LINTHKONKORDAT**, d.h. zur interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich beschlossen. René Brandenberger war zu diesem Zeitpunkt Lanrat des Kantons Glarus und hat dieser Vereinbarung zugestimmt, in Treu und Glauben, dass:

1. Das Linthwerk substanziell und in seiner Funktionalität bestehen bleibt
2. In erster Linie die dringend anstehenden Instandstellungsarbeiten als Folge jahrelanger Vernachlässigung unverzüglich ausgeführt werden
3. Ökologische Massnahmen, wenn überhaupt, nicht unmittelbar den Linthkanal und Escherkanal betreffen und auf dem übrigen Land der Linthverwaltung ausgeführt würden.
4. sich die Linth-Escher-Stiftung konstruktiv einbringen kann

Diese Zusagen kommen nachfolgend im Protokoll zum Ausdruck und sind rot unterstrichen.

Angefügt ist diesem Sitzungsprotokoll auch die Botschaft an die Landsgemeinde sowie der Konkordats-Text. Auch die Botschaft enthält unmissverständlich den Willen, das Linthwerk als „Gesamtwerk“ (Zitat) zu erhalten.

Die relevanten Stellen sind ebenfalls rot unterstrichen.

Sitzung des Landrates

vom Mittwoch, 6. Februar 2002, 08.00 Uhr
im Rathaus in Glarus

Vorsitz	Landratspräsident Walter Elmer, Elm
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Josef Schwitter, Glarus

§ 447 Feststellung der Präsenz

Es sind folgende Landratsmitglieder abwesend:

Susanne Jenny Wiederkehr, Niederurnen (der Vorsitzende gratuliert ihr zur
Geburt eines Sohnes)
Theres Pianta, Näfels

§ 448 Traktandenliste

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 31. Januar 2002 veröffentlicht und den Ratsmitgliedern zugestellt. – Sie wird unverändert genehmigt.

§ 449 Mitteilungen

Der *Vorsitzende* orientiert über den Besuch der Mitglieder des Büros des Kantonsrates Obwalden, die heute zu einem Gegenbesuch erwartet werden.

Am Schluss der Sitzung weist er darauf hin, dass die auf den 13. Februar angekündigte Sitzung ausfällt. An der kommenden Sitzung vom 20. Februar werden die Änderung des Steuergesetzes, das Personal- und das Anwaltsgesetz die Haupttraktanden bilden.

Der Vorsitzende bittet um zahlreiche Teilnahme am Parlamentarier Skirennen der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein. – Bei Bedarf wird eine gemeinsame Fahrt organisiert. Dazu sollen die Fraktionen dem Ratssekretariat ihre Teilnehmenden melden.

§ 454

**Beschluss über die Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung
zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich über das Linthwerk**

(Beilagen: Bericht RR, 18.12.2001, mit Vereinbarungstext und Situationsplan Linthwerk;
Bericht Kommission LR, 25.1.2002)

Eintreten

Heinrich Becker, Bilten, Kommissionspräsident, korrigiert als erstes einen Fehler im Bericht; statt 11. September 2002 sollte es unter Ziffer 1. im ersten Satz 2001 heissen. – Drei grosse nationale Werke prägen den Lebens-, Wirtschafts-, Versorgungs- und Erholungsraum Linthebene: Eisenbahn, Autobahn und – wohl am wenigsten wahrgenommen – das älteste und wichtigste, das Linthwerk. H. Becker erinnert sich an zwei Hochwasser an der Linth, 1953 und 1999. Die fast alltäglich gewordenen Meldungen über Hochwasser lassen vermuten, es gehe nicht wieder 46 Jahre, bis ein nächstes an der Linth droht. Deshalb ist das bewährte Linthwerk in seiner Form und Eigenschaft zu erhalten. Die Linth entwässert Seeztal und Glarnerland vom Walensee in den Zürichsee mit nur 1 Promille Gefälle, und ihre Sohle liegt im Escherkanal höher als das angrenzende Land; es kommt ihr holländischer Charakter zu.

Heute ist eine neue Trägerschaft zu bestimmen, weil der Bund sich aus dieser Verantwortung zurückzieht. Die neue Trägerschaft ist als öffentlich-rechtliche Anstalt für den Weiterbetrieb verantwortlich. Die Beteiligung von drei weiteren Kantonen lässt Änderungen kaum zu. Auch die Landsgemeinde wird nur ja oder nein sagen können.

Zürich stellt einen Spezialfall dar. Obwohl Zürich über keinen Uferanstoss verfügt, war das reiche Zürich aus Solidarität und auch weil ihm der Kanal als Wasserstrasse wirtschaftliche Vorteile brachte, von Anfang an beteiligt. Es blieb dem Werk treu, bis es im Herbst vom Bundesparlament mit dem Finanzausgleich verärgert wurde und die schockierenden Terroranschläge und weitere Vorkommnisse sich auf die Wirtschaftsmetropole auswirkten. Zürich wollte sich danach mit einer Ausstiegsklausel absichern. Diese wird voraussichtlich von allen anderen Beteiligten akzeptiert. Gelingt es, die Vereinbarung im laufenden Jahr in Kraft zu setzen, wird die zu bildende Linthkommission das bereits vorliegende Projekt zur Sanierung des Linthwerks so schnell als möglich verwirklichen. Die Sanierung betrifft (das Linthwerk ist gut unterhalten und stellt keinesfalls einen Sanierungsfall dar) vor allem die Sohlen der alten Linthläufe, die durchlässig zu werden drohen. Bis zum frühestmöglichen Ausstieg des Kantons Zürich dürfte das Vorhaben abgeschlossen sein.

Würde die Vereinbarung abgelehnt, müsste eine neue Lösung gefunden werden. Eine territoriale Abgrenzung entliesse den Kanton Zürich zum Vornherein aus einer Beteiligung, was für die anderen Kantone höhere Kosten brächte.

H. Becker ersucht darum, der Vereinbarung zuzustimmen. – Er dankt den Kommissionsmitgliedern, Alt-Regierungs- und -Ständerat Kaspar Rhyner für die Begleitung (als Linthkommissionspräsident konnte er sein immenses Wissen weitergeben) und allen weiteren an den Vorbereitungen und Beratungen Beteiligten.

René Brandenberger, Mollis, Kommissionsmitglied, regt an, es solle der Vertreter des Kantons Glarus ab sofort bei den Verhandlungen betreffend der Interkantonalen Vereinbarung teilnehmen. – Die Vorlage stellt, obwohl er sie befürwortet, ein Dilemma dar. Der Grundsatz der Bundesgesetzgebung: Hochwasserschutz ist Sache der Kantone, ist falsch. Das Wasser macht an Kantongrenzen nicht Halt und bei Hochwasserereignissen sind die Betroffenen auf Solidarität angewiesen. 1999 haben die Linthkantone Glück gehabt, und noch heute ist es angezeigt, den damals im Einsatz gestandenen Maschinenführern und Helfern herzlich zu danken. – Der bisherige Unterhalt wird eher beschönigt; alles Gute kann noch besser gemacht werden. – Dank der Speicherseen können Hochwasserereignisse bis zu einem gewissen Grad reguliert werden, was 1999 auf einfachste aber freiwillige Weise geschah. Doch ist auf Freiwilligkeit bei der Einstel-

lung von Stromproduktion kein Verlass; die Linthkommission soll künftig diesbezüglich entscheiden können. – Auch die Frage nach dem Stellen von Pegelständen ist berechtigt. – Betreffend Altlasten ist zu bemerken, dass vor allem in der alten Linth einige „Geschwüre“ zu Kosten führen könnten. – Es ist richtig, im Zusammenhang mit der Sanierung ökologische Anliegen aufzunehmen. Auf einer Flurbegehung konnten Örtlichkeiten festgestellt werden, die durchaus für Frösche, Lurche, Groppen Heimat sein könnten. Die ökologischen Forderungen dürfen jedoch die Sanierung nicht behindern. Die Menschen sind ebenfalls Teil der Natur und müssen vor Hochwasser so gut als möglich geschützt werden. – Die mit dem Werk verbundenen Kosten erfordern schon jetzt vorsichtigen Umgang mit Ausgaben, und Rückstellungen sind zu tätigen. – Es wird vorausgesetzt, dass die Kantonsparlamente von den Rechnungen des Linthwerks Kenntnis nehmen können. Mit der Zustimmung zur Vereinbarung ist die Décharge-Erteilung an die bisherigen Linthbehörden verbunden. – R. Brandenberger verspricht sich neue Ideen und bessere Transparenz durch die neue Organisation. Das Parlament muss sich aber der zusätzlichen Verantwortung bewusst sein. Er verspricht die Mitarbeit der Linth-Escher-Stiftung, in deren Namen er einen Beitrag des Regierungsrates verdankt.

Stefan Paradowski, Glarus, Kommissionsmitglied, erkennt in der Vorlage die einmalige Aussicht, nach der Korrektur und der Melioration dem Linthgebiet ein drittes Gesicht zu verleihen, welche Gelegenheit mit der Zustimmung zur Vereinbarung ergriffen werden soll. Dass sich die Kantone in der Linthfrage zusammenfinden ist nicht neu. 1823 wurde das Linthwerk den Kantonen zuhandeden von acht Genossen übergeben, die aber 1858 beim Bund mit der Forderung vorstellig wurden, die ganze Linthunternehmung als Bundessache zu behandeln und unter die unmittelbare Leitung des Bundesrates zu stellen. Aufgrund dieses Antrages wurde 1862 die Linthkommission eingesetzt. Das Linthwerk ist ein grossartiges Zeugnis der Ingenieurkunst und ein Denkmal schweizerischer Solidarität. Auch die Rechtskonstruktion war einmalig und diente als Vorbild für die Eisenbahngesetzgebung. Zu diesem Werk ist Sorge zu tragen; es muss zukunftstauglich werden.

In der Kommission gab die Kündigungsklausel zu reden. Der Linthkanal wurde auch aus wirtschaftlichen Motiven gebaut und Zürich profitierte viel von der Wasserstrasse. Deshalb ist seine Forderung nach einer Ausstiegsklausel unverständlich; es müsste weiterhin am Linthwerk beteiligt bleiben. Will aber die Vereinbarung nicht gefährdet werden, ist der Kündigungsklausel zu akzeptieren. – Der Kommissionspräsident hat mit einem leidenschaftlichen Appell in der Kommission Einstimmigkeit erreicht: Der Rat möge ein Gleiches tun.

Regierungsrat *Pankraz Freitag* dankt für die gute und produktive Zusammenarbeit, insbesondere dem Präsidenten für seine kenntnisreiche und klare Führung. Namens der Regierung beantragt er Zustimmung zum Antrag der Kommission.

Er blickt mit Verweis auf das Heimatbuch in die Landschaftsgeschichte der Linthebene und die Entstehung des Linthwerks zurück. Gemäss Bundesrecht ist der Hochwasserschutz nun Sache der Kantone. Die Linthunternehmung steht vor der Auflösung; am 24. Januar ist die entsprechende Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen. – Die neue Trägerschaft und die Kostenaufteilung ist ausgewogen. Dem Glarner Kostenanteil von 25 Prozent steht eine Uferlinie von 45 Prozent gegenüber. Dieses Verhältnis wird durch die anliegenden Werke und deren Wert begründet. – Die Ausstiegsklausel des Kantons Zürich ist aus politischen Gründen momentan notwendig, weil sich dort viele die Frage nach der Verpflichtung stellen. Die Klausel ist zu akzeptieren; immerhin ist sie in der Kann-Form gehalten und ob sie angewandt werden will offen. – P. Freitag hat die Anregungen von R. Brandenberger zur Kenntnis genommen. – Die Einsitznahme in die Linthkommission wird im Zusammenhang mit der neuen Trägerschaft ändern. Es wird wohl ein aktives Regierungsratsmitglied abgeordnet werden. Bisher wurde der Präsident der Linthkommission vom Bundesrat gewählt; es ist dies immer noch der Vorgänger als Baudirektor, Kaspar Rhyner.

Der Kantonsrat Schwyz ist abschliessend für die Vereinbarung zuständig. Er hat ihr bereits zugestimmt, wird aber die Kündigungsklausel einfügen müssen. Es kann davon ausgegangen werden, dass er dies tut. – In St. Gallen hat der Kantonsrat der Vorlage in erster Lesung zuge-

stimmt. Es wird im Juni eine Volksabstimmung nötig sein. – In Zürich leitet die einstimmige Kommission die mit der Rückzugsklausel ergänzte Vorlage an den Kantonsrat zur Zustimmung weiter. Dieser wird vermutlich im März abschliessend entscheiden. – Die Vereinbarung ist auf gutem Weg.

Detailberatung

Der Beschluss über die Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk wird gemäss Kommissionsantrag der Landsgemeinde zur Zustimmung unterbreitet.

§ 12 Beschluss über die Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich über das Linthwerk

1. Ausgangslage

1.1. Die eidgenössische Linthunternehmung

Gestützt auf den Beschluss der Tagsatzung vom 28. Juli 1804 wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Glarner-Linth in den Walensee umgeleitet und der Abfluss des Walensees in den Zürichsee verbessert. Die Linthebene konnte damit wirksam gegen Hochwasser geschützt und entsumpft werden. Die betroffenen Kantone waren damals finanziell nicht in der Lage, das von Ingenieurhauptmann Lanz von Bern vorgeschlagene und von einer Kommission unter der Leitung von Hans Conrad Escher ausgearbeitete Projekt allein zu realisieren. Als «Denkmal schweizerischer Solidarität» wurde das Vorhaben als eidgenössisches Werk organisiert, finanziert und realisiert. 1811 wurde der Molliser Kanal (der heutige Escherkanal) in den Walensee und 1816 der Maag-Linthkanal geöffnet. In der Folge wurden verschiedene Aus- und Umbauten vorgenommen, so 1841–1846 als besonders grosse die Verlängerung des Escherkanals, 1886/87 die Grynaukorrektur, zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Vollendungsarbeiten und Mitte des 20. Jahrhunderts die Korrektionsmassnahmen am Linthkanal zwischen Bilten und Grynau.

Die heutige Organisation des Linthwerks stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 27. Januar 1862 betreffend die Reorganisation der Linthverwaltung. Danach kommt der Linthkommission, die sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt (je eines wird von den vier beteiligten Kantonen gestellt und eines vom Bundesrat gewählt), die Oberaufsicht über das Linthwerk zu. Sie hat für die Erhaltung und eine allfällige Vervollständigung des Werks zu sorgen und das Vermögen des Unternehmens zu verwalten, wobei ihr ein Linthingenieur und Angestellte zur Seite stehen. In der Linthkommission wird der Kanton Glarus derzeit durch Alt-Stände- und -Regierungsrat Kaspar Rhyner vertreten, welcher vom Bundesrat auch mit dem Präsidium betraut worden ist. Der Unterhalt des Linthwerks wird durch das Bundesgesetz vom 6. Dezember 1867 sowie durch das Bundesgesetz vom 28. Juni 1882 betreffend Abänderung und Ergänzung dieses Gesetzes geregelt.

1.2. Die Linthebene-Melioration – das Schwesterunternehmen

Bis Ende 1996 bestand in der Linthebene mit der «Linthebene-Melioration» ein zweites eidgenössisches Werk. Dieses ging auf Initiativen in den Dreissigerjahren des 20. Jahrhunderts zurück. Mit der Zustimmung zu einer Interkantonalen Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen wurde ein neuer, interkantonaler Träger für das Werk geschaffen. Diese selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist beauftragt, die Ertragsfähigkeit des Bodens im Bezugsgebiet zu erhalten, die Bewirtschaftung nach der Bodenbeschaffenheit zu fördern sowie die Werkanlagen zu unterhalten, zu erneuern und zu ergänzen. Die rund 12 000 Grundeigentümer im Bezugsgebiet tragen mit Perimeterbeiträgen zur Finanzierung bei.

Während die Linthunternehmung ein Instrument des Wasserbaus ist, dient die Linthebene-Melioration der Bodenverbesserung. Auch wenn die beiden Werke voneinander unabhängig sind, bestehen zahlreiche Verbindungen. So führt der Linthkanal das Wasser aus dem Raum Glarnerland, Walensee- und Seegebiet über die Linthebene in den Zürichsee. Die Hintergräben (Binnenkanäle) des Linthkanals dienen zudem als Hauptvorfluter für die Entwässerungskanäle der Linthebene-Melioration. Sie führen ihrerseits die verschiedenen Bäche aus den angrenzenden Voralpen über die Ebene. Die Anlagen der Linthebene-Melioration wiederum erleichtern zum einen den Zugang zum Linthwerk, sie hindern andererseits aber dessen räumliche Ausdehnung. Dies trifft im Besonderen im Gebiet des Benkner Riets zu. Auswirkungen auf beide Werke ergeben sich aus der Sanierung der jeweils dem Partner gehörenden Anlagen und durch Massnahmen einer ökologischen Aufwertung in der Linthebene (Landschaftsentwicklungskonzept und Hochwasserschutzkonzept Linth 2000).

1.3. Hochwasserschutzkonzept Linth 2000

Das Linthwerk, als Massnahme des Wasserbaus, hat sich in den vergangenen über 150 Jahren bewährt. Durch dieses Gemeinschaftswerk wurde die Entwicklung der Linthebene als Lebens- und Wirtschaftsraum ermöglicht. Die Melioration konnte erst nach der Zähmung der Linth angegangen werden. Auch beim Jahrhunderthochwasser im Mai 1999 schützte das Linthwerk die Menschen und deren Güter in der Linthebene vor grösserem Schaden. Seit Beginn des Wasserbaus an der Linth in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben sich die Verhältnisse indessen grundlegend geändert: Im Einzugsgebiet sind mehrere grosse Stauwerke (Klöntalersee, Garichte, Limmernboden, Gigerwald) errichtet worden, von denen eine beträchtliche Retentionswirkung ausgeht. Bodenverdichtung und Bodenversiegelung führen andererseits dazu, dass relativ kurzfristige massive Hochwasserspitzen auftreten können. In der Linthebene sind sodann Infrastruktur-

anlagen für die Versorgung der Bevölkerung und andere Bauwerke von sehr grossem Wert entstanden. Zunehmend wichtiger wird die Linthebene als Naherholungsgebiet. Gewachsen ist in den letzten Jahren das Bedürfnis nach einer naturnaheren Gestaltung der verschiedenen Wasserläufe und der Landschaft.

Das Alter des Linthwerkes und die veränderten Verhältnisse veranlassten die Eidgenössische Linthkommission, den Hochwasserschutz des Linthwerkes zu überprüfen. Das Ergebnis dieses Hochwasserschutzkonzepts Linth 2000 besteht in einer Massnahmenplanung. Es werden mögliche Schutzvarianten mit den damit verbundenen Folgen in wasserbaulicher, in wirtschaftlicher und in ökologischer Hinsicht aufgezeigt. Eine erste Phase diente der Grundlagenarbeit und der Situationsanalyse. Dem Variantenstudium mit der Planung möglicher Massnahmen diente eine zweite Phase. Derselben werden sich Entscheidungsfindung und Umsetzung anschliessen. Beim jetzigen Verfahrensstand, bei dem die möglichen Massnahmen noch nicht verbindlich feststehen und politische Entscheidungen noch nicht getroffen sind, lassen sich die Kosten aus einer Erneuerung des Linthwerkes noch nicht genau beziffern. Es muss jedoch mit Investitionen von etwa 80 Millionen Franken gerechnet werden, an denen sich der Bund mit rund 40 Prozent beteiligen wird. Aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung hätte der Kanton Glarus 25 Prozent der Restkosten (etwa 12 Mio. Fr.) zu tragen. Dabei gilt es aber zu beachten, dass sich die Ausführung über etwa 15 Jahre erstrecken wird.

1.4. Gründe für die Uebertragung der Aufgaben auf die Kantone

Linthkommission und Linthingenieur haben die ihnen übertragenen Aufgaben verantwortungs- und kostenbewusst wahrgenommen. Das teilweise fast 200 Jahre alte Werk wurde so unterhalten, ausgebaut und ergänzt, dass es seinen Zweck, den Hochwasserschutz in der Linthebene sicherzustellen, bis heute zuverlässig und gut erfüllt. Es hat vielen Hochwassern, zuletzt denjenigen im Mai 1999, standgehalten. Die Hochwasser im Mai 1999 zeigten, dass der eingeschlagene Weg richtig ist. Die Massnahmen werden allerdings hohe Investitionen auslösen, die nicht wie in den vergangenen Jahrzehnten aus dem Vermögensertrag und den ordentlichen Einnahmen der Linthunternehmung gedeckt werden können, sondern durch Beiträge der Kantone und des Bundes bestritten werden müssen. Die geltenden Rechtsgrundlagen mit den gesetzlich fixierten geringen Beiträgen der Perimeterpflichtigen würden eine umfassende Erneuerung des Linthwerkes nicht zulassen.

Nach Artikel 2 des Wasserbaugesetzes ist der Hochwasserschutz Sache der Kantone; der Bund ist Aufsichtsbehörde und leistet unter bestimmten Voraussetzungen Abteilungen an wasserbauliche Massnahmen. Anders als zu Beginn des 19. Jahrhunderts sind die Kantone an der Linth zudem heute eher in der Lage, die ihnen übertragenen wasserbaulichen Aufgaben zu erfüllen. Es besteht somit kein Anlass mehr, weiterhin von der bundesrechtlich vorgegebenen Zuständigkeitsordnung an der Linth abzuweichen. Vielmehr ist es aus Gründen der Gleichbehandlung und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen angezeigt, das Linthwerk in die alleinige Verantwortung der Kantone zu legen und die eidgenössische Linthunternehmung aufzulösen.

Die Linthkommission hat eine Arbeitsgruppe von Fachleuten eingesetzt, welche sich mit dieser Problematik zu befassen hatte. Sie gelangte zum Schluss, dass eine neue Rechtsform gefunden werden muss, um den künftigen Unterhalt und die Aufsicht des Linthwerkes sicherzustellen. Ein Konkordat wurde als zweckdienlichste Rechtsform erachtet. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung von mehreren Kantonen und die Bewältigung einer eingegrenzten Aufgabenstellung legt die Errichtung einer eigenständigen Verwaltungseinheit nahe. Ihr kommt die für eine sachgerechte Problembewältigung nötige Unabhängigkeit und Beweglichkeit zu. Die Sicherstellung des vom Linthwerk zu übernehmenden Hochwasserschutzes ist nur dann gewährleistet, wenn Unterhalt und Betrieb desselben zentral geführt, gesteuert und überwacht werden. Die einzelnen Massnahmen müssen lückenlos aufeinander abgestimmt werden, damit die Sicherheit langfristig gewährleistet ist. Im Zusammenhang mit der Juragewässerkorrektur wurde hiefür im Jahre 1985 zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt, Neuenburg, Bern und Solothurn ebenfalls eine Interkantonale Vereinbarung abgeschlossen.

Andere Möglichkeiten wären die Auflösung der Eidgenössischen Linthverwaltung und Uebertragung an die Kantone nach Territorialprinzip, die Gründung einer Stiftung, die Bildung einer Aktiengesellschaft oder der Zusammenschluss mit der Linthebene-Melioration. Keine dieser Möglichkeiten wurde jedoch als sinnvoll und zweckmässig angesehen.

1.5. Bundesgesetz über die Auflösung der Linthunternehmung

Mit der Schaffung einer Interkantonalen Vereinbarung für das Linthwerk wird sich der Bund von seinem unmittelbaren Engagement für dieses Unternehmen zurückziehen. Mit Datum vom 5. Oktober 2001 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Auflösung der Linthunternehmung verabschiedet:

- Die eidgenössische Linthunternehmung wird aufgelöst.
- Aktiven und Passiven der Linthunternehmung gehen mit der Auflösung von Gesetzes wegen auf die von den betroffenen Kantonen geschaffene Anstalt «Linthwerk» über.

- Der Grundbucheintrag der Grundstücke und beschränkten dinglichen Rechte der Linthunternehmung ist nach entsprechender Anmeldung steuer- und gebührenfrei auf die Anstalt «Linthwerk» umzuschreiben. Die Anmerkungen betreffend Perimeterbeiträge sind von Amtes wegen zu löschen.

2. Schaffung einer neuen Trägerschaft – das Linthwerk als Anstalt

Der eidgenössischen Linthunternehmung kommt aufgrund des Bundesrechts eigene Rechtspersönlichkeit zu. Sie hat damit eigenes Vermögen und einen Sitz. Da die eidgenössische Linthunternehmung – anders als etwa Wuhrkorporationen oder andere Bodenverbesserungsorganisationen – keine Mitglieder hat, ist sie anstaltlich und nicht körperschaftlich verfasst. Entsprechend kommen den Perimeter- und den für die Hintergräben Wuhrpflichtigen keine Mitbestimmungsrechte zu. Die Rechtsnatur der eidgenössischen Linthunternehmung als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt hat sich bewährt. Es liegt daher nahe, für die neue Trägerschaft wiederum die öffentlich-rechtliche Anstalt als Rechtsform zu wählen. Das Linthwerk ist damit eine verselbstständigte Verwaltungseinheit in Konkordatsform, die den Hochwasserschutz in der Linthebene besorgt.

Mit dieser Festlegung auf eine Anstalt wird zugleich gegen eine Körperschaft entschieden. Ein Einbezug der vom Werk profitierenden zahlreichen Grundeigentümer in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft entfällt aus praktischen Gründen, entstünde doch dadurch ein ausserordentlich schwerfälliges Gebilde.

3. Interkantonale Vereinbarung (Konkordat)

3.1. Grundsätzliches

Die Linthkommission hat die erwähnte Arbeitsgruppe beauftragt, wie bei der Linthebene-Melioration, eine Interkantonale Vereinbarung zur Fortführung des Linthwerks auszuarbeiten. Die von Fachleuten der Kantone und des Bundes entworfene Interkantonale Vereinbarung lehnt sich einerseits an die erwähnte Vereinbarung betreffend Melioration der Linthebene an, andererseits an die Interkantonale Vereinbarung von 1985 über die II. Juragewässerkorrektion. Gemäss Interkantonaler Vereinbarung soll das Werk als öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Namen «Linthwerk» weitergeführt werden.

3.2. Bemerkungen zu den einzelnen Bereichen der Interkantonalen Vereinbarung

3.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Im ersten Abschnitt wird der Name («Linthwerk»), die Rechtsform (öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit) und der Sitz (Uznach) festgelegt (Art. 1). Ferner werden die Aufgaben (Art. 2) und der Umfang der Anlagen des Werks (Art. 3) bestimmt. Soweit in der Vereinbarung keine besonderen Vorschriften bestehen, soll wie bei der Linthebene-Melioration das Recht des Kantons St. Gallen zur Anwendung kommen (Art. 4). Massgebend sind die St. Galler Rechtsgrundlagen für die Organe des Linthwerkes. Behörden und Verwaltungsstellen der Vereinbarungskantone wenden je ihr eigenes Recht an. Das Werk soll zur Erfüllung seiner Aufgaben das Enteignungsrecht besitzen (Art. 5); es ist von allen Steuern befreit (Art. 7) und steht unter der Oberaufsicht der Kantonsregierungen (Art. 6). Die Steuerbefreiung beschlägt insbesondere die Gewinn- und Kapitalsteuer sowie die Grundstückgewinn- und die Handänderungssteuer. Zur Ausübung der Oberaufsicht der Regierungen der Vereinbarungskantone gehören namentlich die Genehmigung des Geschäftsberichtes (Art. 10 Bst. i), die Wahl der Linthkommission (Art. 9) sowie die Bewilligung von Ausbauten (Art. 17).

3.2.2. Organisation

Organe des Linthwerkes sind nach Artikel 8 die Linthkommission, die Linthverwaltung und die Kontrollstelle. Die Linthkommission ist das oberste Organ des Werks und besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich zwei aus St. Gallen, dem am meisten betroffenen Kanton, und je einem aus den übrigen Kantonen. Wie bei der Juragewässerkorrektion wird dem Bund das Recht eingeräumt, mit einem Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. Die Funktion der Linthkommission entspricht derjenigen des Verwaltungsrates einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft; die Aufgaben decken sich weitgehend. Hervorzuheben ist dabei besonders deren Befugnis, Vorschriften über die Entnahme von Wasser, Kies und Sand sowie die Schifffahrt und die Stationierung von Booten im Linthkanal und in den Seitengewässern zu regeln. Einschränkungen der Schifffahrt haben sich an den bundesrechtlichen Rahmen zu halten, den namentlich das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt setzt. Die Linthverwaltung besorgt die Geschäftsführung und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Linthkommission vorbehalten sind (Art. 11); ihre Organisation und Aufgaben werden von der Linthkommission näher festgelegt. In Bezug auf die Personalvorsorge wird die Grundlage für die Auswahl zwischen der Versicherungskasse für das Staatspersonal St. Gallen und einer vergleichbaren Versicherungskasse gelegt (Art. 13 Abs. 2).

3.2.3. Ausbau und Unterhalt

Bauvorhaben sind nach Raumplanungsgesetz bewilligungspflichtig. Sie sind öffentlich bekanntzumachen und aufzulegen, damit die davon betroffenen Personen ihre Rechte wahrnehmen und allenfalls, im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens, dagegen opponieren können. Das gilt auch für wasserbauliche Vorhaben. Der dritte Abschnitt des Konkordats enthält daher die Verfahrensvorschriften, die bei Ausbauten und bei Unterhaltsarbeiten zu beachten sind. Für grössere Vorhaben ist ein spezielles, konzentriertes Verfahren vorgesehen (Art. 15–20). Begonnen werden mit den Ausbaurbeiten darf erst, wenn die Bewilligungsverfahren abgeschlossen sind. Insbesondere müssen die Subventionen zugesprochen oder von der Subventionsbehörde der vorzeitige Baubeginn bewilligt worden sein. Die Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde und im Anschluss daran des Verwaltungsgerichtes, richtet sich nach dem Gebiet, auf das sich das Projekt oder der wesentliche Teil davon bezieht (Art. 17). Kleinere bewilligungspflichtige Vorhaben sind nach dem Recht und dem Verfahren des betroffenen Kantons durchzuführen (Art. 21). Hinsichtlich Ausrichtung von Bundesbeiträgen ist das einschlägige Bundesrecht massgebend. Bei kantonsübergreifenden Wasserbauvorhaben kommt regelmässig ein Mischsatz zur Anwendung.

3.2.4. Schutz der Werkanlagen

Der vierte Abschnitt fasst die schon bisher geltenden Vorschriften zum Schutz des Werks zusammen (Art. 23) und unterstellt verschiedene Tätigkeiten, die das Werk beeinflussen oder gefährden könnten, einer Bewilligungs- (Art. 24) oder Konzessionspflicht (Art. 25). Vorbehalten bleiben dabei Bewilligungen und Genehmigungen nach anderen Erlassen, insbesondere auch gemäss dem Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse am Walensee. Für Bewilligungen und Konzessionen können Gebühren erhoben werden (Art. 26). Für die Verwaltungs- und Benützungsgebühren, die in der Regel bescheiden und aufgrund des verfassungsrechtlichen Kostendeckungs- und des Aequivalenzprinzips überprüfbar sind, reicht eine Ermächtigungsnorm in der Vereinbarung aus. Die Höhe der Verwaltungs- und Benützungsgebühren ist von der Linthkommission in einer Gebührenordnung festzulegen. Für die Konzessionsgebühren ergeben sich der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Grundzüge für die Festlegung der Höhe aus der Interkantonalen Vereinbarung. Abgabepflichtig sind die Konzessionäre. Geschuldet ist die Konzessionsgebühr für die konzessionspflichtigen Tätigkeiten (Art. 25). Ausserdem ist von der Linthkommission die Höhe der Konzessionsgebühren wiederum in der Gebührenordnung nach der Bedeutung der konzessionierten Tätigkeit, dem verschafften wirtschaftlichen Nutzen und der Dauer der Konzession festzulegen (Art. 26 Abs. 2). Schliesslich trifft die Grundeigentümer, Bewirtschafter und Benützer von Anlagen des Linthwerks eine Duldungspflicht, indem sie den Zugang zu den Anlagen zu gestatten und Unterhalts- sowie Ausbaurbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden haben. Dabei ist auf die Anliegen Betroffener Rücksicht zu nehmen. Entstandener Schaden ist zu ersetzen (Art. 23 Abs. 2).

3.2.5. Finanzhaushalt

Wie bisher soll der Finanzbedarf des Linthwerks vorab aus eigenen Mitteln des Werks gedeckt werden (Vermögensertrag, Bewilligungs- und Konzessionsgebühren; Art. 27). Wenn die Mittel nicht ausreichen bzw. grössere Ausbauten anstehen, haben die Kantone nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge entsprechend ihrer Betroffenheit Beiträge zu leisten (Art. 28). Der Verteilschlüssel entspricht dem bisher angewendeten. Die Finanzierung eines Kantonsbeitrags richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

3.2.6. Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen enthalten die Vorschriften zur Vermögensnachfolge (Art. 29) und zum Inkrafttreten des Konkordats (Art. 30 und 32) und eine Kündigungsklausel (Art. 31). Damit wird vor allem die Grundlage für einen Uebergang des Eigentums sowie anderer dinglicher Rechte geschaffen. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Auflösung der Linthunternehmung wird der Bundesrat die von den Kantonen unterbreitete Vereinbarung zur Kenntnis nehmen (Art. 48 BV) und das Bundesgesetz auf einen Zeitpunkt in Kraft setzen, der eine reibungslose Uebertragung der eidgenössischen Linthunternehmung auf das kantonale Linthwerk gewährleistet.

Bei der Behandlung der neuen Rechtsform für das Linthwerk in der vorberatenden Kommission des Kantonsrates Zürich zeigte sich, dass eine Zustimmung zur Interkantonalen Vereinbarung seitens des Kantons Zürich aus politischen Erwägungen nur erwartet werden kann, wenn eine Kündigungsklausel für den Kanton Zürich in die Vereinbarung aufgenommen wird. Da der Kanton Zürich keine territorialen Ansprüche am Linthwerk besitzt, darf seine finanzielle Beteiligung am Linthwerk nicht einfach vorausgesetzt werden. Er ist jedoch bereit, sich zumindest bis Ende 2016 solidarisch am Werk zu beteiligen, d. h. der Kanton Zürich wird die bevorstehende Sanierung so oder so mit 10 Prozent mittragen. Falls nun von den übrigen Vereinbarungskantonen die Kündigungsklausel abgelehnt würde, müsste damit gerechnet werden, dass der Kanton Zürich sowohl auf eine weitere diesbezügliche Zusammenarbeit als auch auf eine Beitragsleistung an die bevorstehende Sanierung verzichten würde.

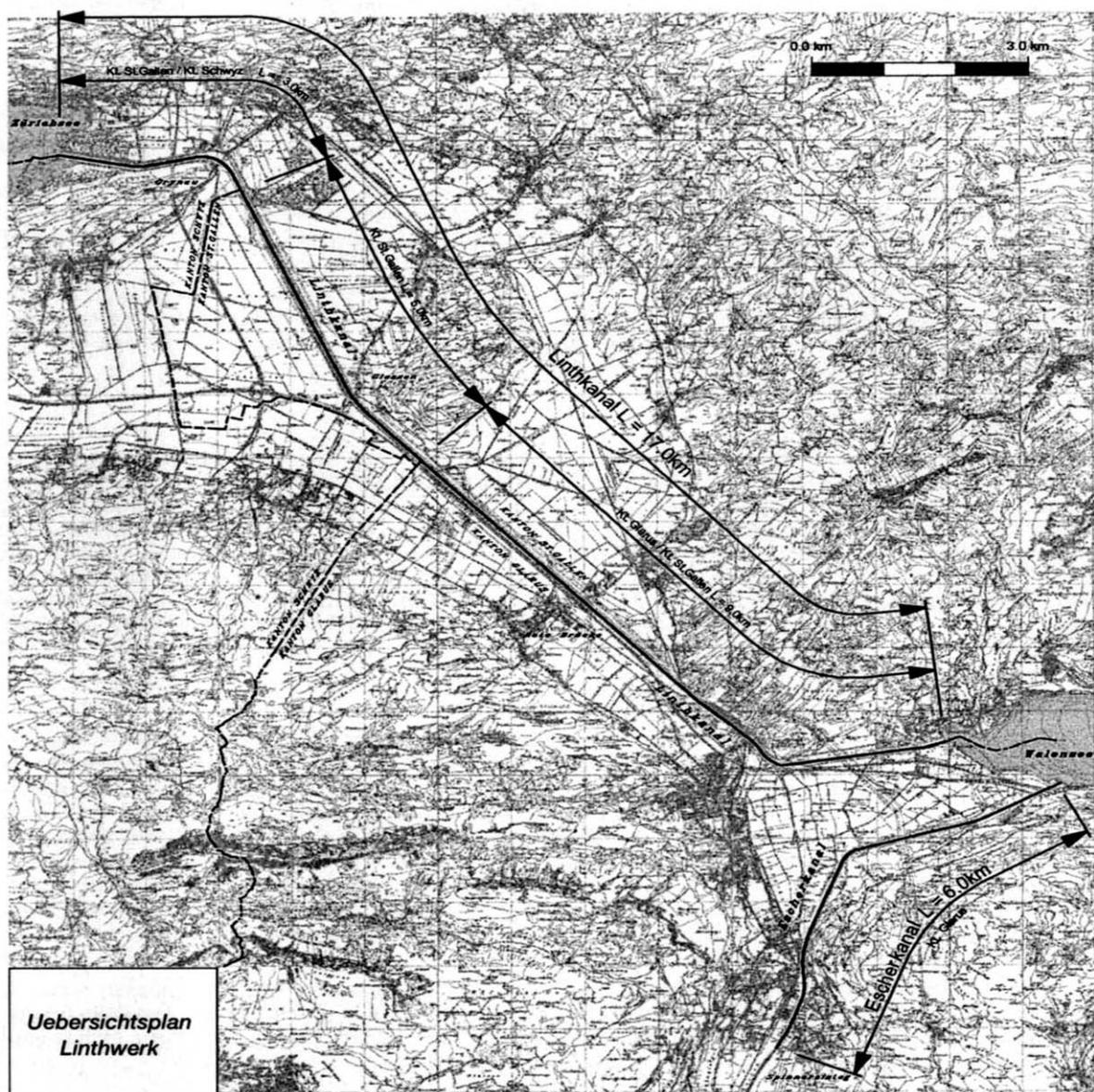
Die vorberatenden Organe der Kantone St. Gallen und Schwyz sind deshalb bereit, ihren Entscheidungsgremien die Aufnahme der Kündigungsklausel zu empfehlen. Die Vereinbarungskantone Glarus, St. Gallen und Schwyz haben den Unterhalt des Linthwerkes als ans Linthwerk anstossende Partner von Gesetzes wegen mitzutragen und können die Interkantonale Vereinbarung deshalb nicht einseitig kündigen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens und bei der Weiterbearbeitung des Geschäfts hat der Regierungsrat verschiedene Punkte geprüft.

4.1. Uebertragung an die Kantone nach Territorialprinzip

Die Frage, ob der gewählte Weg einer Interkantonalen Vereinbarung richtig sei, oder ob die Uebertragung an die Kantone nach Territorialprinzip für den Kanton Glarus Vorteile bringen würde, ist geklärt worden. Das Abschliessen einer Vereinbarung bildet für den Kanton Glarus, auch in finanzieller Hinsicht, eine wesentlich bessere Lösung, da bei einer Uebertragung auf die Kantone nach Territorialprinzip der Kanton Zürich nicht mehr veranlagt würde und auf seine Beteiligung von 10 Prozent mit grosser Wahrscheinlichkeit verzichtet werden müsste. Glarus besitzt zudem einen nicht unwesentlichen Anteil am Linthwerk. Die Uferlängen von Escher- und Linthkanal belaufen sich auf 46 Kilometer. Davon liegen 21 Kilometer im Kanton Glarus, 22 Kilometer im Kanton St. Gallen und 3 Kilometer im Kanton Schwyz (siehe Situationsplan). Ferner verfügt die Eidgenössische Linthkommission nebst dem Kanal auch über bedeutende Ländereien (z. B. Gäsi), welche bei einer Uebertragung an die Kantone aus dem Gesamtvermögen herausgelöst werden müssten.



4.2. Verzicht auf einen Perimeter

Im Rahmen der rechtlichen Neuorganisation soll auf die Ausscheidung eines Perimeters verzichtet werden. Ursprünglich waren 16 000 Grundeigentümer perimeterpflichtig. Mit der Anpassung der Bundeserlasse zum Linthwerk wurde die Linthkommission befugt, den Einzug der Linthbeiträge den Gemeindebehörden des Linthgebietes zu überbinden. In Anbetracht des gemessen an den Erträgen grossen Verwaltungsaufwandes haben die Gemeinden schon bald auf die Rechnungstellung an die Perimeterpflichtigen verzichtet und die Beiträge fortan über ihre Laufende Rechnung bezahlt. Faktisch ist der Perimeter somit nicht mehr in Kraft, und er müsste wieder aufgebaut werden, was auf erheblichen Widerstand bei den betroffenen Grundeigentümern stossen dürfte. Der jährliche Ertrag der Linthverwaltung aus Perimeterbeiträgen beläuft sich auf etwa 22 000 Franken nebst 15 000 Franken aus den Perimeterbeiträgen der Hintergraben-Genossamen.

Der Aufbau eines neuen Perimeters und dessen Bewirtschaftung würden erhebliche Kosten verursachen. Allein zur Deckung der Bewirtschaftungskosten müssten hohe Perimeterbeiträge erhoben werden. Zahlreiche Beschwerden der Veranlagten wären zu erwarten. Die Anstösser des Escherkanals würden zudem mit der Ausscheidung eines Perimeters gegenüber denjenigen vom Linthsteg in Mollis bis Linthal, für welche keine derartige Massnahme vorgesehen ist, benachteiligt. Es würde eine Rechtsungleichheit geschaffen, welche nur mit einer Perimetrierung des ganzen Linthlaufes aus dem Weg geräumt werden könnte. Diese Massnahme wäre wiederum unverhältnismässig und auch kaum realisierbar. Der Verzicht auf die Ausscheidung eines Perimeters ist deshalb und auch in Abwägung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses die richtige Massnahme.

4.3. Konzessionen, Kiesentnahme

Nachdem der Kanton Glarus bei der Einmündung des Escherkanals in den Walensee über grössere Kiesablagerungen verfügt, wurde vorgeschlagen, die Einnahmen aus der Kiesentnahme, zumindest teilweise, dem Beitrag des Kantons Glarus gutzuschreiben. Die Einnahmen aus der Kiesausbeutung gehen seit Jahrzehnten vollumfänglich an die Linthverwaltung und bilden für diese eine notwendige Einnahmequelle. Ohne diese Einnahmen hätten für die Finanzierung des Linthwerk-Unterhaltes bereits viel früher neue Finanzierungsformen gesucht werden müssen. Erwähnenswert ist auch, dass der Erlös aus Kies- und Sandverkauf von 178 000 Franken im Jahr 1997 auf 92 000 Franken im Jahr 1999 gesunken ist.

Da die andern Kantone aufgrund der Tatsache, dass bei der Einmündung des Linthkanals in den Zürichsee ebenfalls Kiesablagerungen entstehen, die gleichen Ansprüche stellen könnten, müssten die einzelnen Kantonsanteile entsprechend angepasst werden. Schliesslich dürfte sich für den Kanton Glarus ein Nullsummenspiel ergeben, welches jedoch einiges an Aufwand verursachen würde.

4.4. Innerkantonale Umsetzung

Soweit die Interkantonale Vereinbarung die Rechtsgrundlage für die öffentlich-rechtliche Anstalt «Linthwerk» schafft, ist sie ohne weiteres direkt anwendbar. Spielraum für eine kantonale Ausführungsgesetzgebung besteht nur bei den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 1 (Wahl eines Mitgliedes in die Linthkommission), Artikel 12 Absatz 1 (Abordnung eines Revisors in die Kontrollstelle), Artikel 21 (Beurteilung bewilligungspflichtiger Vorhaben nach dem Recht und dem Verfahren des Standortkantons) und Artikel 28 (Beiträge der Vereinbarungskantone). Die Wahlkompetenzen (Art. 9 und 12) fallen als Exekutivaufgaben in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Zuständigkeit und Verfahren für die Erteilung von Baubewilligungen für andere bewilligungspflichtige Vorhaben (Art. 21) sollen aufgrund des geltenden Rechts unseres Kantons abgehandelt werden.

4.5. Finanzielles

Nachdem über die Ausgaben des Linthwerkes gemäss Interkantonalen Vereinbarung abschliessend die Organe des Werkes befinden und die Kantone gemäss Artikel 28 die Defizitdeckung zwingend zu übernehmen haben, handelt es sich um gesetzlich gebundene Ausgaben. Auf eine Weiterverrechnung von Kantonsbeiträgen an die betroffenen Gemeinden soll im Kanton Glarus neu, im Gegensatz zum Kanton St. Gallen, verzichtet werden. Eine Weiterverrechnung an die Gemeinden würde aus Gründen der Rechtsgleichheit – wie bereits erwähnt – eine Veranlagung des gesamten Linthwerkes, d. h. vom Ursprung der Linth bis zur Kantongrenze, bedingen. Die aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung zulasten unseres Kantons entfallenden Beiträge sollen deshalb jeweils im Rahmen des Voranschlages durch den Landrat genehmigt und über die Staatsrechnung finanziert werden. Auch im Kanton Schwyz wird auf eine Weiterverrechnung an die Gemeinden verzichtet.

Die eidgenössische Linthunternehmung vermochte in den vergangenen Jahren den ordentlichen Aufwand aus eigenen Erträgen zu decken. Mit den anstehenden Erneuerungen und dem abnehmenden Vermögen wird dies in Zukunft nicht mehr möglich sein, d. h. in den nächsten Jahren werden zusätzliche Mittel in die Investitionsrechnung des Kantons einzustellen sein (vgl. Ziff. 1.3.).

4.6. Zusammenfassung

Das Parlament des Kantons Schwyz hat der Interkantonalen Vereinbarung bereits zugestimmt; es wird die Kündigungsklausel separat genehmigen. Im Kanton Zürich befasst sich das Kantonsparlament mit diesem Geschäft, während im Kanton St. Gallen das Volk, voraussichtlich im September 2002, über die Interkantonale Vereinbarung abstimmen wird. In unserem Kanton ist gemäss Artikel 69 der Kantonsverfassung die Landsgemeinde für diese Interkantonale Vereinbarung zuständige Instanz.

Mit der organisationsrechtlichen Neugestaltung des Linthwerkes in Form eines Konkordates wird der künftige Fortbestand des Linthwerkes in seiner ursprünglichen Funktion sowie der sachgemässe Unterhalt desselben sichergestellt. Für alle beteiligten Kantone stellt die vorliegende Interkantonale Vereinbarung deshalb eine gute Lösung dar. Zweifellos werden auch auf den Kanton Glarus im Rahmen der Sanierung des Werkes Kosten zukommen. Diese entstehen jedoch bei jeder Lösung. Das Linthbauwerk kann mit der beantragten Interkantonalen Vereinbarung als Gesamtwerk erhalten werden. Der Regierungsrat unterstützt deshalb die Schaffung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Linthwerk» und den Abschluss der entsprechenden Interkantonalen Vereinbarung.

5. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage wurde durch eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Heinrich Becker, Bilten, an zwei Sitzungen vorbereitet. Eintreten war für die Kommission unbestritten. Sie liess sich eingehend über Werdegang und Geschichte des «Linthwerks» orientieren. In der Detailberatung diskutierte sie Rechtsform, Trägerschaft und finanzielle Lastenverteilung zwischen den einzelnen Kantonen. Diesbezüglich schloss sich die Kommission vollumfänglich den Anträgen des Regierungsrates an.

Die vom Kanton Zürich eingebrachte Kündigungsklausel wurde ebenfalls intensiv beraten. Auch wenn das Vorgehen des Kantons Zürich nicht gerade begrüsst worden war, hatte die Kommission dennoch Verständnis für die Situation. Sie beantragte daher dem Landrat einstimmig, der nachträglichen Aufnahme der erwähnten Kündigungsklausel (Art. 31) in die Interkantonale Vereinbarung zuzustimmen.

Im Landrat war die Vorlage völlig unbestritten. Der Antrag auf Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung wurde einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

6. Antrag

Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Beschluss über die Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich über das Linthwerk

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2002)

1. Die Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich über das Linthwerk wird genehmigt.
2. Dem Landrat wird die Kompetenz für künftige Beschlüsse im Zusammenhang mit der Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich über das Linthwerk übertragen.
3. Die mit dem Beitritt verbundenen finanziellen Verpflichtungen werden jeweils auf dem Budgetweg geregelt.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich über das Linthwerk

In Erinnerung, dass die Eidgenössische Tagsatzung am 28. Juli 1804 die Entsumpfung der Linthebene durch Ueberleitung der Linth in den Walensee und eine Verbesserung von dessen Abfluss Richtung Zürichsee beschloss und in der Revision dieses Beschlusses am 30. Juni 1808 festlegte, dass zwischen Walensee und Zürichsee ein möglichst gerader Kanal anzulegen sei, dass am 6. Juli 1812 die Tagsatzung die Linthwasserbau-Polizeikommision schuf, deren Aufgabe die Aufsicht und Erhaltung aller Kanalanlagen war, dass mit Bundesbeschluss vom 27. Januar 1862 betreffend die Reorganisation der Linthverwaltung diese Funktionen der Linthkommission übertragen wurden, die im Bundesgesetz betreffend den Unterhalt des Linthwerkes vom 6. Dezember 1867 die Rechtsgrundlage fand, in der Absicht, für den gemeinsamen Hochwasserschutz in der Linthebene eine neue interkantonale Grundlage zu schaffen, treffen die Regierungen der Kantone Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich folgende Vereinbarung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Rechtsform und Sitz

Das Linthwerk ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es übernimmt Rechte und Pflichten der eidgenössischen Linthunternehmung. Sitz des Werkes ist Uznach.

Art. 2

Aufgaben

Das Linthwerk stellt den Hochwasserschutz in der Linthebene sicher. Auf die Bedürfnisse der Bewohner und der Umwelt wird im Sinne der Bundesgesetzgebung Rücksicht genommen.

Art. 3

Anlagen

¹ Das Linthwerk umfasst den Escherkanal zwischen Näfels-Mollis und dem Walensee, den Linthkanal zwischen dem Walensee und dem Zürichsee sowie die dazugehörigen Nebenanlagen.

² Die Anlagen sind in den Plänen Nummern 11 201-1 und 11 201-2 dargestellt, die laufend nachzuführen sind.

Art. 4

Anwendbares Recht

¹ Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, gilt das Recht des Kantons St. Gallen, namentlich in Bezug auf die Haftung des Werks, seiner Organe und seines Personals.

² Verfügungen der Organe des Linthwerkes können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen angefochten werden, soweit diese Vereinbarung nichts anderes vorsieht.

Art. 5

Enteignungsrecht

¹ Das Werk kann private Rechte enteignen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

² Das Enteignungsrecht am Ort der gelegenen Sache findet Anwendung, insbesondere bezüglich Verfahren, Festsetzung der Entschädigung und Vollzug der Enteignung.

Art. 6*Oberaufsicht*

Das Werk steht unter der Oberaufsicht der Regierungen der Vereinbarungskantone.

Art. 7*Steuerbefreiung*

Das Werk ist von allen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Vereinbarungskantone befreit.

II. Organisation**Art. 8***Organe*

Die Organe des Werks sind die Linthkommission, die Linthverwaltung und die Kontrollstelle.

Art. 9*Linthkommission*

¹ Die Linthkommission ist das oberste Organ des Linthwerkes. Der Kanton St. Gallen bezeichnet zwei, die übrigen Kantone je ein Mitglied. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Kommission konstituiert sich selber.

² Der Bund hat das Recht, an den Sitzungen der Kommission mit einem Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 10*Aufgaben der Linthkommission*

Die Linthkommission hat die folgenden unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben:

- a. den Zustand der Anlagen des Linthwerkes laufend aufmerksam zu beobachten, geeignete Massnahmen zu deren Erhaltung rechtzeitig zu ergreifen und im Falle drohender Gefahr alles zu unternehmen, um Schäden so gering wie möglich zu halten;
- b. die Organisation festzulegen und ein Organisationsreglement zu erlassen;
- c. Vorschriften zu erlassen über die Entnahme von Wasser, Kies und Sand sowie die Schifffahrt und die Stationierung von Booten auf dem Linthkanal und den Seitengewässern zu regeln;
- d. eine Gebührenordnung zu erlassen;
- e. die mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen der Linthverwaltung zu ernennen und abzurufen;
- f. die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen auszuüben, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
- g. die Rekurse gegen Verfügungen der Linthverwaltung zu entscheiden;
- h. die Finanzplanung festzulegen sowie das Rechnungswesen auszugestalten;
- i. den Geschäftsbericht zu erstellen (Jahresbericht, Bilanz mit Anhang, Erfolgsrechnung, Prüfbericht der Kontrollstelle) zur Genehmigung durch die Vereinbarungskantone.

Art. 11*Linthverwaltung*

Die Linthverwaltung besorgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Linthkommission vorbehalten sind.

Art. 12*Kontrollstelle*

¹ Jeder Vereinbarungskanton ordnet einen Revisor in die Kontrollstelle ab. Diese konstituiert sich selbst.

² Die Kontrollstelle prüft die Rechnung, erstattet der Linthkommission Bericht und empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Rechnung.

Art. 13*Dienstrecht und Personalfürsorge*

¹ Das Dienst- und Besoldungsrecht für das Staatspersonal des Kantons St. Gallen findet Anwendung.

² Arbeitnehmer, die nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versichert sind, werden der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St. Gallen oder einer vergleichbaren Versicherungskasse angeschlossen.

Art. 14*Archivierung*

Die Akten des Linthwerks sind im Landesarchiv des Kantons Glarus zu archivieren. Für die Archivierung gelten die Bestimmungen des Kantons Glarus.

III. Ausbau und Unterhalt**Art. 15***Begriff*

Als Ausbau gelten die Errichtung und die umfassende Erneuerung von Werkanlagen.

Art. 16*Auflage, Anzeige und Einsprache*

¹ Ausbauten sind bewilligungspflichtig. Die Projekte werden in den beteiligten Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

² Beteiligte Grund- und Werkeigentümer werden von der öffentlichen Auflage in Kenntnis gesetzt. Diese gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens, wenn private Rechte abzutreten sind.

³ Gegen Ausbauvorhaben und die Zulässigkeit der Enteignung kann während der Auflagefrist bei der Linthkommission Einsprache erhoben werden.

Art. 17*Weiterleitung*

Die Linthkommission leitet ein Ausbauprojekt samt allfälligen Einsprachen zusammen mit ihrer Stellungnahme an die Regierung des Vereinbarungskantons weiter, auf dessen Gebiet sich das Projekt oder der wesentliche Teil davon befindet.

Art. 18*Entscheidung und Rechtsschutz*

¹ Die Regierung entscheidet nach eigenem Recht im gleichen Verfahren über:

- a. alle erforderlichen Bewilligungen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit von Bundesbehörden;
- b. Einsprachen.

² Dagegen kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 19*Weitere Aufgaben*

Die Regierung holt allfällige Bewilligungen von Bundesbehörden ein sowie die Zusicherung von Bundesbeiträgen, soweit dies noch nicht erfolgt ist.

Art. 20*Baubeginn*

Mit den Bauarbeiten kann begonnen werden wenn:

- a. alle das Objekt betreffenden Verfahren abgeschlossen sind;
- b. die Abtretung privater Rechte geregelt oder die vorzeitige Besitzeseinweisung erfolgt ist;
- c. die Beiträge zugesichert sind oder der vorzeitige Baubeginn bewilligt ist.

Art. 21*Andere bewilligungspflichtige Vorhaben*

Andere Vorhaben, die bewilligungspflichtig sind, werden nach dem Recht und dem Verfahren des Standortkantons beurteilt.

Art. 22*Unterhalt*

Als Unterhalt gelten die zur Erhaltung und zum ordnungsgemässen Betrieb der Werkanlagen erforderlichen Massnahmen, einschliesslich die zeitgemässe Ausstattung.

IV. Schutz der Werkanlagen**Art. 23***Grundsatz*

¹ Grundeigentümer, Bewirtschafter und Benützer von Anlagen des Linthwerkes haben alles zu unterlassen, was diese schädigen kann.

² Sie haben den Zugang zu den Anlagen zu gestatten und Unterhalts- sowie Ausbauarbeiten auf dem Grundstück gegen Erstattung des entstandenen Schadens zu dulden.

Art. 24*Bewilligungen*

¹ Bewilligungspflichtig sind:

- a. die Schifffahrt auf dem Linthkanal und den Seitenkanälen;
- b. das Verlegen von Leitungen;
- c. das Einleiten von Abwasser;
- d. das Erstellen von Bauten und Anlagen näher als 5 m von Anlagen des Linthwerkes;
- e. das Pflanzen von Bäumen in der Nähe von Anlagen des Linthwerkes.

² Damit zusammenhängende Auflagen können auf Kosten des Bewilligungsinhabers im Grundbuch angemerkt werden.

³ Der Bewilligungsinhaber trägt die Kosten notwendiger Aenderungen von Anlagen des Werkes. Die Bewilligung enthält die notwendigen Bestimmungen zum Schutze der Anlagen des Linthwerkes.

⁴ Die Bewilligung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn Anlagen übermässig beeinträchtigt werden oder gegen den Inhalt der Bewilligung verstossen wird.

⁵ Bewilligungen werden durch die Linthverwaltung erteilt. Deren Entscheide können an die Linthkommission weitergezogen werden.

Art. 25*Konzessionen*

¹ Konzessionspflichtig sind:

- a. die Entnahme von Wasser über 50 l/min.;
- b. die Entnahme von Wärme;
- c. die Entnahme von Kies und Sand aus Anlagen des Linthwerkes sowie aus dem Deltabereich von Walensee und Zürichsee (Obersee);
- d. die Bootsstationierung.

² Die Konzessionen werden, nach Anhörung der kantonalen Fachstellen, durch die Linthkommission erteilt. Deren Entscheide können an die Regierung des Vereinbarungskantons der gelegenen Sache weitergezogen werden.

³ Die Uebertragung einer Konzession bedarf der Zustimmung der Linthkommission.

Art. 26*Gebühren*

¹ Für Bewilligungen und Konzessionen werden Verwaltungs-, Benützungs- und Konzessionsgebühren erhoben.

² Die Konzessionsgebühren werden nach der Bedeutung der konzessionierten Tätigkeit, dem verschafften wirtschaftlichen Nutzen und der Dauer der Konzession bemessen.

V. Finanzhaushalt**Art. 27***Deckung des Finanzbedarfs*

Der Finanzbedarf des Linthwerkes wird gedeckt durch:

- a. das Vermögen und dessen Erträge;
- b. die Bewilligungs- und Konzessionsgebühren;
- c. die Beiträge des Bundes und der Vereinbarungskantone.

Art. 28*Beiträge der Vereinbarungskantone*

Reichen die Einnahmen gemäss Artikel 27 Buchstaben a und b für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt nicht aus, leisten die Vereinbarungskantone nach Abzug der Bundesbeiträge folgende Beiträge:

Kanton Glarus	25 Prozent,
Kanton Schwyz	15 Prozent,
Kanton St. Gallen	50 Prozent,
Kanton Zürich	10 Prozent.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 29***Vermögensnachfolge*

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung übernimmt das Linthwerk die Aktiven und Passiven der eidgenössischen Linthunternehmung.

Art. 30*Rechtsgültigkeit*

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Vereinbarungskantone.

Art. 31*Kündigung*

¹ Der Kanton Zürich kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende, erstmals im Jahre 2011 auf den 31. Dezember 2016, kündigen. Mit dem Austritt aus der Interkantonalen Vereinbarung verzichtet der Kanton Zürich auf jegliche Ansprüche am Linthwerk. Gleichzeitig ist der Kanton Zürich von der Pflicht zur Leistung von künftigen finanziellen Beiträgen befreit.

² Wird die Vereinbarung vom Kanton Zürich gekündigt, so wird dessen Kostenanteil prozentual zur bisherigen Belastung auf die verbleibenden Vereinbarungskantone aufgeteilt.

Art. 32*Inkrafttreten*

¹ Die Vereinbarung tritt auf den Zeitpunkt in Kraft, in dem der Bundesrat das Bundesgesetz über die Auflösung der Linthunternehmung in Kraft setzt.

² Die Regierungen der Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Organe des Linthwerks im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung nach neuem Recht bestellt sind.